



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Universitätsbibliothek Paderborn**

## **Hausmitteilung**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 1.1984 - 3.1986 = Nr. 1-20**

Entpflichtung von Professoren

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8630**

## Änderung des WissHG

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 14. Juni 1984 das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen und die Fachhochschulen des Landes beschlossen.

Zwei wichtige Änderungen seien an dieser Stelle vorvorgehoben.

Zur Studienordnung (§ 85 Abs. 1) wird in der neuen Fassung des WissHG ausgeführt, daß an Entscheidungen, die der Senat und das Rektorat im Zusammenhang mit der Aufstellung einer Studienordnung treffen, der Rektor "nur beratend" mitwirkt. Und weiter: "Die Studienordnung bedarf der Genehmigung, die der Rektor im Auftrag des Ministers für Wissenschaft und Forschung erteilt".

Für Dozenten im Beamtenverhältnis, die nicht als Professoren oder Hochschulassistenten übernommen worden sind und in ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stellung verbleiben, regelt das WissHG in § 126 Abs. 2: sie zählen mitgliedschaftsrechtlich zur Gruppe der Professoren. Dies gilt auch für die übrigen o.a. Beamten, wenn ihnen an ihrer Hochschule die Bezeichnung eines außerplanmäßigen Professors verliehen ist oder wenn sie im Rahmen ihrer hauptberuflichen Dienstaufgaben mindestens drei Jahre überwiegend selbständig in Forschung und Lehre tätig sind. Sonstige Beamte, heißt es weiter, die in ihrer dienstrechtlichen Stellung verbleiben, zählen mitgliedschaftsrechtlich zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter.

## HERABSETZUNG DER ALTERSGRENZE FÜR DIE ENTPFLICHTUNG VON PROFESSOREN

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden: § 224 Abs. 3 Satz 1 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 ist mit dem Bundesrecht vereinbar".

Was bedeutet diese Entscheidung?

Der § 224 des Beamtengesetzes NRW bestimmt, daß (nur) für diejenigen

nach § 119 WissHG (Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes) übergeleiteten Professoren, die vor dem 1. Januar 1981 das 65. Lebensjahr vollendet haben, nach wie vor das 68. Lebensjahr die Altersgrenze für die Emeritierung ist. Die nach § 199 WissHG übergeleiteten ordentlichen Professoren, die erst nach dem 1. Januar 1981 das 65. Lebensjahr vollendet haben bzw. vollenden, werden bereits nach Vollendung des 65. Lebensjahres emeritiert. Für sie gilt die allgemeine Altersgrenze der Beamten.

### REKTORAT BESUCHTE DEN FACHBEREICH 3

Vor Ort verschafften sich die Mitglieder des Rektorats bei der Begehung des Fachbereichs 3 einen unmittelbaren Eindruck von der Situation der Sprach- und Literaturwissenschaften. Die Fachbereichsvertreter des Fachbereichs informierten über die materiellen Rahmenbedingungen, mit denen sie konfrontiert werden und stellten Arbeitsergebnisse vor.

Der Dekan des Fachbereichs, prof. Dr. Fritz Pasierbsky, wies einleitend auf die unzureichende Raumausstattung hin, die sowohl das Arbeiten der Dozenten als auch das der Studenten beeinträchtigt.

Die Studentenzahl am Fachbereich pendelt sich zur Zeit bei rund 830 ein. Trotz unsicherer beruflicher Perspektiven lassen sich die meisten Studenten für das Lehramt ausbilden. Prof. Pasierbsky: "Das Erkenntnisinteresse der Studenten wird derzeit noch nicht bestimmt im Hinblick auf ein Verwertungsinteresse im angestrebten Beruf."

Ein grundsätzlich positives Fazit wurde zu den Forschungsaktivitäten, mit dem Kernstück Publikationen, des Fachbereichs gezogen. Ein umfangreicher Bericht wurde dazu dem Rektorat von Prof. Dr. Hartmut Steinecke übergeben. Er verwies auf die Veröffentlichungen in seriösen Verlagen, die für die Dignität der Arbeiten sprächen. Die Forschung im Fachbereich habe in vielen Bereichen internationalen Standard.

Weitere Aktivitäten: U.a. die Durchführung des 'Deutschen Anglistentages' 1985 in Paderborn und die vom Fach Amerikanistik für das Jahr